



Brüssel, den 9. Juli 2019
(OR. en)

11020/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0147(NLE)**

**AVIATION 153
CHINE 7
RELEX 695**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	9070/18
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung, im Namen der Europäischen Union, des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Volksrepublik China über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten – Ersuchen des Rates um Zustimmung des Europäischen Parlaments

1. Die Kommission hatte im Juni 2003 ein Mandat erhalten, mit dem sie ermächtigt wurde, Verhandlungen mit der Volksrepublik China aufzunehmen, um die bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und der Volksrepublik China mit dem Unionsrecht in Einklang zu bringen. Das genannte Abkommen ist das Ergebnis dieser Verhandlungen.
2. Am 17. Mai 2018 hat die Kommission dem Rat ihre Vorschläge für Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung bzw. den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Volksrepublik China über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten (9069/18 bzw. 9070/18) vorgelegt.
3. Der Beschluss über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Volksrepublik China wurde vom Rat am 26. Juni 2018 angenommen. Das Abkommen wurde am 20. Mai 2019 vorbehaltlich seines späteren Abschlusses unterzeichnet.

4. Der Beschluss über die Unterzeichnung des Abkommens wurde am 21. August 2018 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht¹.
5. Im Hinblick auf die Vorbereitung des Abschlusses des Abkommens wird der AStV ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt der Tagesordnung beschließt, den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss sowie den Wortlaut des Abkommens, jeweils in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 11033/19 bzw. Dok. 9685/18), dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten.

¹ ABl. L 210 vom 21.8.2018, S. 1.